

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j Berlin, den 13. April 1951 j

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
5.4.51	Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik	235
5.4.51	Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz	237
7. 4. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz	237
20. 3. 51	Anordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der kartenmäßigen Verteilung	238
31.3.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebungen für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten	239
31.3.51	Elfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln)	239
5. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	241
	Berichtigungen	242
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 12	242

Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Vom 5. April 1951

§ 1

Schaffung der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA)

(1) Zur Wahrung der Rechte aus der Aufführung von Werken der Musik wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) mit dem Sitz in Berlin geschaffen.

(2) Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Dienstaufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, an dessen Weisungen sie gebunden ist.

§ 2

Aufgaben der AWA

Aufgabe der AWA ist:

- a) die Vergebung von Aufführungsrechten an Werken der Musik, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bühnenwerken gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, handelt;

- b) die Geltendmachung und Einziehung der Lizenzgebühren für die Aufführung von Werken der Musik, die unter Buchst. a fallen;
- c) die Verteilung der eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 14). Ein Gewinn soll dabei nicht erzielt werden.

§ 3

Mechanische Vervielfältigung

Die AWA ist berechtigt, mit Zustimmung der Autoren das Recht zur mechanischen Vervielfältigung von Werken der Musik zu vergeben.

§ 4

Organe

*

Organe der AWA sind: a) das Kuratorium,

b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen:

Je 1 Mitglied wird

vom Ministerium für Volksbildung, j

vom Ministerium der Finanzen, > Demokratischen

vom Ministerium der Justiz.

der Deutsche
I Republik